

der Hochkonjunktur auch durch nichts zu rechtfertigen gewesen... Wenn die Ostschweiz auch ihrerseits Anteil an der guten Wirtschaftskonjunktur hatte, müssen wir doch immer wieder darauf hinweisen, dass wir in mancher Beziehung benachteiligt sind. Der Durchschnitt der Löhne liegt tiefer als in andern Industriegebieten unseres Landes, der Gesamtindex der Lebenskosten steht aber höher als etwa in Zürich oder Basel, trotz Einrechnung der höheren Mietzinse in diesen Städten. Das hängt in starkem Masse von unserer ungünstigen Verkehrslage ab ..."

An Zahlen liefern wir hier lediglich als illustratives Beispiel noch die Aufzeichnungen über die Jahresbesoldungen eines Kanzlei-Adjunkten/Verwaltungsbeamten I aus den Jahren 1942-1962, d.h. bis zu seiner Pensionierung. Man sieht darin nebst dem regulamentarischen Bargehalt die Familien- und Sozialzulagen, die Kinderzulagen sowie endlich die Teuerungszulagen an einem praktischen Beispiel:

Jahr	Jahres-Besoldung					Total	Bemerkg.
	Gehalts- klasse	Barge- halt	Fam.Zu- lagen	Kinder- zulagen	Teuergs. Zulage *		
1942		6265				6265	
1943		6480				6480	
1944		6695				6695	
1945		6750				6750	
1946		6750				6750	1.Trim.
1946	11	9000				9000	2.u.3.
1947	11	9000				9000	
1947					500	9500	
1948	11	9500		120	760	10380	
1949	11	9750		120	975	10845	
1950	11	9750		40	975	10765	
1951	11	9750			975	10725	exkl. Herbst- zulage
1952	11	9750			1462	11212	
1953	11	9750			1462	11212	
1954	11	9750			1462	11212	
		1/2 Mts.Gehalt, Dienstaltersgratif.				432	
1955	11	9750			1657	11407	
1955	9	11500	300		575	12375	ab 1.3.
1956	9	11500	300		575	12375	
1957	9	11500	300		920	12720	
1958	9	11500	300		1265*	13065	
					1610	13410	
1959	9	11500	300		1610*	13410	
1960	9	11500	300		1840*	13640	+ 5 % Real- lohnverbessg.
1961	9	11500	300		1840*	13640	1.Sem.
1961	13	14500	400			14900	2.Sem.
1962	13	14500	400		596	15496	

*) inkl. 3 % Reallohnverbesserung

Es folgt eine von unserem derzeitigen Vizepräsidenten Werner Schlegel ausgearbeitete Tabelle über Index, Indexausgleich und Teuerungszulagen über die Jahre 1955-1967:

Index 1.1.		TZ	Indexausgleich
1955 172,9	<u>neue DBO ab 1.3.1955 + 5 % TZ;</u> Grundbes. 163,8 TZ 5 % <u>8,2</u> = 172,0 Index am 1.3.55 171,8 Pte.	5	172,0 1.3.55
1956 173,6	Besoldung unverändert	-	172,0
1957 177,4	TZ 8 %, d.h. neu + 3 %	3	176,9
1958 181,0	3 % Reallohnzulage, keine neuen TZ	-	176,9
1959 182,6	TZ 11 %, d.h. neu + 3 %	3	181,8
1960 181,5	2 % Reallohnzulage, keine neuen TZ	-	181,8
1961 184,7	<u>neue DBO ab 1.7.1961</u> Index am 1.7.61 186,0 Pte.	1,8	185,0 1.7.61
1962 191,2	TZ 4 %	4	192,4
1963 197,4	TZ 7 %, d.h. neu + 3 %	3	198,0
1964 205,0	TZ 10 %, d.h. neu + 3 %	3	203,5
1965 209,8	<u>neue Besoldungsskala ab 1.1.1965</u>	3,2	210,0
1966 220,1	TZ 5 %	5	220,5
1967 230,2	neue DBO ab 1.1.1967	4,3	230,0
101,9	= neuer Index		

Nicht weit voran kam man hingegen in Sachen Reisespesenentschädigungen. 1955 wurde in unserem Personalverband neuerdings über die seit Jahren fällige Revision der "Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen für das Staatspersonal" verhandelt. Vom Regierungsrat wurde am 24. Dezember 1955 eine neue Verordnung mit Vollzug ab 1. Januar 1956 erlassen. Sie brachte als Neuigkeit die Bestimmung, dass bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden das Taggeld um Fr. 5.-- erhöht werde. Dies gilt auch bei notwendigem Uebernachten. Es wurde aber entgegen dem Begehren des Personalverbands die 3. Rangstufe, deren Aufhebung er gefordert hatte, beibehalten. Der Verband war der Auffassung, dass für das untere Personal die Kosten bei auswärtiger Betätigung genau gleich hoch seien wie für das obere, insbesondere, wenn es in Begleitung von höheren Beamten reisen müsse. Nach wie vor wird aber nur der ersten Rangstufe ein Bahnbillet 2. Klasse entschädigt, den zwei unteren wird nur ein Drittklassbillet vergütet. - Bei Abwesenheit von 4-6 Stunden wird ein halbes Taggeld verabreicht. Die Vergütung von Dienstreisen mit Motorfahrzeugen bleibt besonderer Regelung vorbehalten. Für andere Transportmittel werden die effektiven Kosten entschädigt.

Zur neuen "Verordnung über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal" vom 18. Dezember 1961, im Vollzug seit dem 1. Januar 1962 schreibt der damalige Verbandspräsident Dr. H. Ammann im Jahresbericht pro 1961: "Auch dieses Reglement gab wieder zu längeren Verhandlungen Anlass. Unser Ziel war, die Vergütung der tatsächlichen Spesen, wobei ein Minimum garantiert werden müsste. Doch wurde ein Teilerfolg erzielt, indem es in einigen Artikeln vor der Taggeldklausel heisst: 'Vergütet werden die tatsächlichen Kosten, wenigstens aber ein Taggeld...' In einem nächsten Reglement dürfte dieses Prinzip durchwegs zur Geltung kommen. Nicht restlose Zustimmung fand die Klasseneinteilung, die bei gemischten Reisen - d.h. wenn Angestellte verschiedener Klassen miteinander reisen - zu Ungerechtigkeiten führt. Nicht überall befriedigt hat Art. 8, der die Entschädigung für die Benützung eigener Autos festlegt ..."

Der vom derzeitigen Verbandspräsidenten Dr. Léon Straessle gezeichnete Jahresbericht 1965 bemerkt folgendes zur neuesten Entwicklung der Spesenvergütungen, für welchen Sektor jetzt Werner Schlegel als Sachbearbeiter wirkt: "Die gegenwärtig gültige Verordnung vom 18. Dezember 1961, welche diejenige vom 24. Dezember 1955 ersetzte, brachte keine Erhöhung der Taggeldansätze. Auch in der alten Verordnung vom Jahre 1946 waren die Ansätze unverändert. Lediglich wurde 1955 eine Zusatzentschädigung für die Abwesenheit von mehr als 12 Stunden eingeführt. Die Verordnung vom Jahre 1961 regelt erstmals innerhalb der sog. 'Spesenverordnung' auch die Entschädigung für die Benützung privater Autos. - Vorstand und Ausschuss stellen fest, dass durch die rasch schreitende Teuerung die Ansätze überholt sind und nach einer zeitgemässen Erhöhung rufen. Als wünschenswert wurde auch der Wegfall der 3. Rangstufe bezeichnet, denn es ist nicht einzusehen, dass das Personal der Lohnklassen 1-8 auswärts billiger leben kann. - Gegenwärtig befassen sich zwei Subkommissionen mit diesen Fragen und haben bereits Unterlagen für eine entsprechende Eingabe gesammelt. .. Es zeigt sich ..., dass die Sätze gehoben werden müssen. Bei den Taggeldern besteht wenigstens das Ventil der Verrechnung der effektiven Auslagen. Bei den Autospesen ergeben sich aber tatsächliche Verluste, weil die Kosten (höhere Anschaffungskosten und damit höhere Abschreibungen, grössere Reparatur- und Servicekosten, teureres Benzin, höhere Motorfahrzeugssteuern und Versicherungen und vielfach auch teurere Garagen) stark angestiegen sind." - Am 25. Nov. 1966 erliess der Regierungsrat einen Nachtrag zur Verordnung über die Spesenvergütung, welcher zur Hauptsache die Entschädigung für die Verwendung eigener Motorfahrzeuge den heutigen Verhältnissen anpasst.

Bessere Erfolge zeitigten die Bemühungen für die Versicherungskasse des Staatspersonal. Im Jahr 1953 konnten die Revisionsarbeiten an der Pensionskasse durch Beschluss des Grossen Rates zu einem guten Abschluss gebracht werden. Statt 80 % des regle-

mentarischen Gehaltes wie bisher wird in Zukunft der volle Grundgehalt abzüglich Fr. 1'000.-- versichert sein. Damit ist ein bedeutend besserer Versicherungsschutz geschaffen. Indem der Staat nicht nur die Hälfte, sondern 75 % der statutarischen Nachzahlungen im Betrage von Fr. 1'020'000.-- übernahm, wurden die notwendigen Nachzahlungen tragbar gestaltet.

1956 machte die Neuordnung der Besoldungsordnung von 1955 auch eine Anpassung der Pensionskassenstatuten notwendig. Entgegen den zuerst vorliegenden Entwürfen setzte sich der Personalverband mit Erfolg für einen besseren Einbau des versicherten Gehaltes ein. Bedingung des Verbandes war dabei, dass durch eine rückwirkende Inkraftsetzung der Besoldungsordnung dem Personal das Aufbringen der notwendigen Nachzahlungen erleichtert werde. Der Grosse Rat hat der Revision am 10. Mai zugestimmt. Damit wird inskünftig die versicherte Besoldung durch Abzug von 15 %, mindestens aber Fr. 1'700.--, von der reglementarischen Besoldung ermittelt.

1958 hat eine gut besuchte Konferenz der Vorstände aller Personalverbände beschlossen, eine Revision der Statuten der Pensionskasse anzustreben. Verschiedene Bestimmungen sollten den neuen Verhältnissen angepasst werden. Eine grosse Arbeit, viele Eingaben, zehn Besprechungen mit andern Verbänden und mit den Behörden führten zur neuen "Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 16. November 1959" mit Anwendung ab 1. Januar 1960. Der Jahresbericht unseres Verbandes vom Jahr 1959 urteilte: "Gesamthaft gesehen war die Revision ein Erfolg. Unsere Hauptforderungen wurden erfüllt." Es wurden hauptsächlich folgende Revisionsziele ins Auge gefasst: 1. Die Erweiterung des Kreises der Versicherten. 2. Die Neuregelung der versicherten Besoldung und der Einzahlung. Bisher war die reglementarische Besoldung abzüglich 15 % versichert, in Zukunft hingegen die regelmässige Besoldung, von der die AHV erhoben wird. Es sind also eingeschlossen: die reglementarische Besoldung, die Teuerungszulage, die Reallohnverbesserung und die Familienzulage. 3. Eine Reduktion der Prämie. Sie beträgt für den Versicherten 5,5 % und für den Staat 7,5 %. Trotzdem erfahren aber die Renten eine Verbesserung. Begünstigt wurden vor allem die unteren und mittleren Einkommensbezüger. 4. Die Verbesserung der Stellung der Mitglieder der Sparkasse. Neu ist die Bestimmung, dass die Mitglieder der Sparkasse nach 15-jähriger Zugehörigkeit zur Kasse ohne ärztlichen Untersuchung in die Pensionskasse aufgenommen werden können. Mitglieder der Sparkasse, die bei Inkrafttreten der neuen Ordnung das 55. Altersjahr erreicht haben, können auf Verlangen in der Sparkasse verbleiben. Es ist aber wohl niemand zu beneiden, der bloss in der Sparkasse ist!

Zu heftigen Diskussionen führte anlässlich der Einführung der neuen Besoldungsordnung vom 5. Mai 1961 die Höhe des versicherten Gehaltes und der Nachzahlungen. Der Jahresbericht von 1961 sagt: "Die höheren Renten der revidierten AHV führten zur Einführung eines Koordinatenabzuges von Fr. 1200.--, wobei allerdings der bisherige Besitzstand gewährleistet werden musste. Damit wur-

de eine bescheidene Erhöhung der Gesamrente erreicht, was natürlich auch nur eine bescheidene Nachzahlung verlangte. Günstig gestellt wurden die niedrigen Besoldungsklassen.

Zu reden gaben in den folgenden Jahren 1962 und 1963 die Teuerungszulagen an die Pensionierten. Ein erster Vorschlag wurde abgelehnt. Anfangs 1964 legte die Regierung einen Entwurf für eine neue Verordnung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger vor, die nun laufend im gleichen Masse angepasst werden wie beim aktiven Staatspersonal. Die Präsidentenkonferenz nahm diese Neuerung mit grossem Dank entgegen. Weniger erbaut war man davon, dass der Koordinationsabzug für die Versicherten von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'800.-- erhöht werden sollte. Er beträgt heute Fr. 1'400.--. - Die Präsidentenkonferenz wünschte auch eine Neuüberprüfung der Bestimmungen über die Mitglieder der Sparkasse. Auf Anregung unseres Kommissionsmitgliedes Werner Schlegel wurde Ende 1964 eine Eingabe an die Regierung gerichtet mit dem Ersuchen, den aus der Sparkasse übergetretenen Rentenversicherten den weiteren Einkauf auf der Basis der offerierten günstigen Einkaufsmöglichkeit zu erlauben. Es erschien darüber ein Beschluss der Regierung vom 20. September 1965. Es sind aber noch andere Probleme aktuell, wie z.B. das der vermehrten Freizügigkeit zwischen den Kassen, Strukturfragen oder die Ueberprüfung der finanziellen Lage. "Der finanzielle Stand der Kasse ist erfreulich", heisst es im Jahresbericht 1965, "was nicht zuletzt auf die gute Anlagepolitik zurückzuführen ist. Rund die Hälfte der Aktiven besteht aus Liegenschaften ..."

Zur Verordnung vom 16. November 1959 erschien ein I. Nachtrag am 2. Mai 1961, ein II. am 15. September 1964 und ein III. am 30. September 1966.

Wir verfolgen nachstehend kurz die weitere Entwicklung der Unfall- und Krankenversicherung. 1959 wurde der mit einigen privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossene Vertrag vom 1. Januar 1950 vom Regierungsrat in abgeänderter Form mit Gültigkeit ab 1. Januar 1960 auf weitere zehn Jahre erneuert. Am 12. August 1962 publizierte das kantonale Personalamt alle wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unter dem Titel "Kanton St. Gallen. Unfallversicherung für das Staatspersonal." Wer also Genaueres darüber wissen will, greife zu dieser Schrift.

Wir möchten hier noch die Beiträge an Spitalauslagen erwähnen, für deren Gewährung der Personalverband seine Verdienste hat. An der Hauptversammlung 1963 wurde den Mitgliedern zugesichert, man wolle die Frage der "Spitalzusatz-Kollektivversicherung" prüfen. Es ging darum, ob der Verband für seine Mitglieder eine kollektive Spitalzusatzversicherung abschliessen soll, wobei den Begünstigten, bei einer Grundlage von Fr. 20.-- Taggeld, die Wahl zwischen drei verschiedenen Krankenkassen zustehen soll. Abklärun-

gen haben ergeben, dass hiefür nur wenige Interessenten vorhanden waren. Solange man nicht selber krank ist, interessieren einem solche Probleme weniger. Trotzdem konnte auf 1. Januar 1964 ein Kollektivvertrag für eine Spitalzusatzversicherung abgeschlossen werden. Damit können sich die kantonalen Beamten und Angestellten sowie auch Angehörige für ein Spitalgeld von Fr. 10.-- bis Fr. 30.-- pro Tag, sowie für Spitalbehandlungskosten von Fr. 500.-- oder Fr. 1'000.-- versichern. Als Vorteil ist zu erwähnen, dass der Versicherungseintritt bis zum 65. Altersjahr erfolgen kann, also auch noch nach später reiferer Einsicht! - Im Mai 1967 teilte das Personalamt dem Personalverband mit, dass sich die Helvetia-Unfall bereit erklärt habe, den Selbstbehalt bei Spitalbehandlung ohne Prämienerhöhung in vollem Umfang und mit sofortiger Wirkung fallen zu lassen. Die Vergütung der Helvetia-Unfall beläuft sich künftig in der allgemeinen Spitalabteilung auf Fr. 22.50 pro Tag, in der Privatabteilung pro Zweierzimmer auf Fr. 40.--, in der Privatabteilung pro Einerzimmer auf Fr. 45.--.

In diesem Zusammenhang sei noch auf eine nützliche Massnahme hingewiesen: An einer Verbandssitzung vom 4. Mai 1951 wurde von Dr. Steinlin, Chef der Tuberkulosenabteilung des Kantonsspitals, erstmals die periodische Durchleuchtung des Staatspersonals angeregt. Er wies darauf hin, dass das Personal der AHV schon vor ca. 10 Jahren gratis von der TBC-Fürsorgestelle durchleuchtet wurde. Die Sache fand durchwegs ein günstiges Echo und konnte in der Folge auch verwirklicht werden.

Es sei uns gestattet, hier die weiteren Verschiebungen zwischen Arbeits- und Freizeit zu beleuchten. - Nach der Dienst- und Besoldungsordnung vom 15. April 1955 reicht die Arbeitszeit vom April bis Oktober von 7.30-12 und von 14-18 Uhr, vom November bis März von 8-12 und 14-18 Uhr. - "Karfreitag, Fronleichnam, Gallustag und Allerheiligen gelten als gemeinsame Feiertage." Die Ferien betragen für Arbeiter in den ersten 10 Dienstjahren 2, später 3 Wochen, für die Angestellten in den ersten 5 Dienstjahren 2, später 3 Wochen, für die Beamten 3 Wochen. Nach erfülltem 55. (Später 50.) Altersjahr dauerten die Ferien 4 Wochen.

An der Hauptversammlung 1958 wurde der Vorstand beauftragt, in einer Eingabe den Regierungsrat zu ersuchen, die Arbeitszeit auf 44 Stunden festzulegen, nachdem in 23 Kantonen die Arbeitszeit bereits kürzer sei als im Kanton St. Gallen. Der Regierungsrat hat diese Begehren abgelehnt, worüber die Mitglieder ein Zirkular vom 14. August erhielten.

1960 verlangte die Kommission unseres Personalverbandes in einer Eingabe die Revision der Arbeitszeit. Es sei z.B. die im Sommer und Winter verschiedene Arbeitszeit aufzugeben und durchwegs von 7.30-12 und 14-18 Uhr anzusetzen. Auch sei dem Perso-

nal jeden zweiten Samstag den ganzen Tag frei zu geben. Die Arbeitszeit sei innert 2 Wochen auf 89 1/2 Stunden anzusetzen. - In einer Eingabe vom 25. September 1961 an den Regierungsrat verlangte unser Verband erneut die alternierende Fünftageweche, sodann die Beschränkung der Arbeitszeit auf 88 Stunden innert 2 Wochen sowie die Gewährung von 4 Ferienwochen ab dem 45. Altersjahr. Der Verband verwies dabei auf die Praxis im Bund, in andern Kantonen und Städten, beim Kaufmännischen Personal, in Industrie und Gewerbe.

Nun erschien am 18. Dezember 1961 die "Verordnung über Arbeitszeit, Ferien und Urlaub des staatlichen Verwaltungspersonals", die gleich am 1. Januar 1962 in Kraft trat. Früher, so noch 1955, wurde diese Materie in der Dienst- und Besoldungsordnung behandelt. Nun hat man sie erstmals zu einer selbständigen "Verordnung" ausgebaut, gestützt auf die Dienst- und Besoldungsordnung vom 5. Mai 1961, wonach der Regierungsrat befugt ist, Arbeitszeit, Ferien und Urlaub in einem besonderen Reglement zu ordnen. Diese neue Verordnung über Arbeitszeit, Ferien und Urlaub entsprach im allgemeinen den Hauptforderungen des Verbandes. Abgeschafft wurde die bisherige Regelung, die nicht nur auf das Alter, sondern in Sachen Ferien und Pensionierung auch auf das Dienstjahr abgestellt hat. Auch wurde der Wunsch des Personalamtes abgelehnt, nicht bezogene Ferien mit Bargeld zu entschädigen. Was aber, wenn wegen dringenden Arbeiten einfach keine Ferien genommen werden können? Nicht erfüllt wurde das Postulat unseres Verbandes nach einer 4. Ferienwoche ab dem 45. Altersjahr, indem die Regierung diese wie bisher erst ab dem 50. Altersjahr gewährte. Das Staatspersonal hat bis zur Erfüllung des 29. Altersjahres, sofern es unter der Gehaltsklasse 12 eingereiht ist, 2 Wochen Ferien, von der Gehaltsklasse 12 an hingegen 3 Wochen. Der Ausdruck Beamter für die erstgenannte Kategorie ist hier in der Verordnung über Arbeitszeit ... irreführend, denn schon in den Klassen 9 und 11 der Dienst- und Besoldungsordnung werden "Beamtinnen" aufgeführt, die aber ferientechnisch nicht als solche gelten. Ab dem 30. Altersjahr gibt es für alle 3 Wochen Ferien, ab dem 50. Altersjahr, wie gesagt, 4. - Der 1. und 3. Samstag jeden Monats werden als dienstfrei erklärt. Dies ist aber noch keine alternierende Fünftageweche, wie man oft unzutreffend sagen hört! Zur Kompensation der je am 1. und 3. Monatssamstag verlorenen Arbeitszeit musste nun das Tagewerk schon ab 1. März, und nicht mehr erst ab 1. April morgens um 7.30 Uhr begonnen werden. Die Sommerzeit reicht jetzt somit in St. Gallen vom 1. März bis 31. Oktober! Zur Kompensation wurde auch der seit 1946 von der Regierung jeweils bewilligte freie OLMA-Halbttag laut Verfügung vom 2. Oktober 1962 nicht mehr gewährt.

In einer Eingabe vom 15. Juli 1965 an den Regierungsrat hat die Präsidentenkonferenz aufs neue die Ferienfrage aufgeworfen. Mit Beschluss vom 27. September 1965 hat die Regierung dem Begehren auf Ansetzung der 4. Ferienwoche bereits ab dem 45. Altersjahr sowohl für das Verwaltungspersonal als auch für das Handwer-

ker-, Dienst- und Aufseherpersonal entsprochen. Diese Neuerung ist am 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

Nun einige Worte zur Sparförderungsaktion. Im Jahr 1964 warf das sogenannte "Zwangssparen", wie es ursprünglich von der Regierung geplant war, hohe Wellen und brachte Befürworter und Gegner in Harnisch. Man las darüber Einsendungen in den ZV-Mitteilungen vom September und Oktober 1964. Unser damaliger Präsident Dr. Ammann bot im Jahresbericht unseres Verbandes pro 1964 folgende Darstellung, die wohl mehr oder weniger als Verbandsmeinung gelten darf: "Total ablehnenden Standpunkten, die den Vorschlag als eine Bevormundung des Angestellten und einen massiven Eingriff in die verfassungsrechtliche Freiheit des Bürgers bezeichneten, standen ebenso entschiedene Befürworter gegenüber. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, seine Ideen persönlich den Angestellten zur Kenntnis zu geben. So kam es zu einer Vollversammlung des Staatspersonals vom 24. September 1964 im grossen Saal des Schützengarten, die ca. 3 Stunden dauerte. Herr Regierungsrat Scherrer legte dabei ganz offen seine Argumente dar, die ihn zu seinem Vorschlag kommen liessen. Er betonte dabei vor allem, dass die 1,8 Mio. Reallohnverbesserungen nicht gut mit den gegenwärtigen Bestrebungen zur Dämpfung der Konjunktur in Einklang zu bringen seien. Allgemein werde heute auch zu wenig gespart. Der Investitionsbedarf übersteige das Sparvolumen. Darunter leide vor allem der Wohnungsbau. Es wäre darum auch psychologisch sehr klug, wenn das Staatspersonal als Initiant einer neuen Idee mit seinen Sparmitteln zum sozialen Wohnungsbau beitragen würde. Auf der andern Seite sei das Spargeld des Kleinsparers gegen die Inflation in keiner Weise geschützt. Hier hätte man einmal die Möglichkeit, auch dem Kleinsparer einen Schutz gegen die Geldentwertung zu bieten. Zum Schluss betonte er, dass wir ja das Zwangssparen in der Pensionskasse schon längst als etwas Selbstverständliches anerkennen.

In der teilweise heftigen und auch polemischen Diskussion stellte der Schreiber im Sinne der Mehrheit unserer Kommission den Antrag, die ganze Aktion auf freiwilliger Basis aufzubauen.

Trotzdem die Mehrheit der Verbände den Plänen des Regierungsrates zustimmte, wurde die Aktion schlussendlich doch auf freiwilliger Grundlage aufgebaut. Am 4. Dezember wurde den Verbänden ein Vorschlag unterbreitet, der von unserer Kommission gründlich geprüft wurde. Die verschiedenen Gegenvorschläge wurden vom Präsidenten bei den letzten Verhandlungen mit der Regierung vorgebracht und fast durchwegs angenommen. Am 16. Dezember erliess das Finanzdepartement ein Reglement, in dem die wesentlichen Punkte festgehalten sind: 'Der Wohnbaufonds des St. Galler Staatspersonals bezweckt, Spargelder zu vorteilhaften Bedigungen und zur Förderung des Wohnungsbaues anzulegen. Der Fonds bildet rechtlich einen Bestandteil der Versicherungskasse des Staats-

personals. - Zur Zeichnung ist das aktive Personal berechtigt. - Die Anteile der ersten Emission werden während drei Jahren zu 4 % verzinst. - Die Anteile werden zum Realwerte zurückgekauft. Schutz vor Geldentwertung! - Dem Finanzdepartement ist die Verwaltungskommission der Versicherungskasse für das Staatspersonal als beratendes Organ beigegeben.' - Ein sehr gutes und werbkräftiges Zeichnungsprojekt führte dazu, dass sich ca. 400 Sparer mit einer Totalsumme von über 800'000.- Franken einschrieben."

Die Weiterbildung des Personals wurde weitergeführt durch den Besuch der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen. - Am 26. und 27. Oktober 1951 wurde in St. Gallen das uns nahestehende Thema "Wirtschaftliche Betriebe der Gemeinden" behandelt; am 23. und 24. Mai 1952 ebenda "Die Bauplanung in Bund, Kanton und Gemeinde". Im Winter 1955 fanden an der Hochschule speziell zur Weiterbildung des Personals unter der Leitung von Prof. Dr. Kaufmann ausgezeichnete Kurse statt über eheliches Güterrecht, über Erbrecht und 1954/55 über Vertragsrecht. Auch auf 1955/56 wurde ein Rechtskurs vorgesehen über Grundpfandrecht und Darlehen. Besonders interessant war für uns am 28. und 29. Oktober 1955 der Kurs über "Das Personalwesen der öffentlichen Verwaltung" (s. ZV-Mitteilungen vom Sept. 1955). - Wir können hier unmöglich alle diese Kurse erwähnen. Sie finden abwechslungsweise an verschiedenen Orten der Schweiz statt, sodass sie den Verwaltungen aller Kantone möglichst zugute kommen. Auch thematisch kommen mit der Zeit die verschiedensten Abteilungen und Zweige der Verwaltung zu Nutzen. Bis im August 1967 fanden insgesamt 124 solche Verwaltungskurse statt. Jeder Kurs wird in Veröffentlichungen oder im Druck festgehalten. Einer der letzten Kurse in St. Gallen handelte über den "Schutz der Kulturgüter in Kriegsgefahr", ein Gegenstand, der besonders die Archive interessiert. Das Thema des 124. Kurses lautete "Die Finanzen der Kantone und Gemeinden im wirtschaftlichen Wachstum".

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine Tagung der "Schweizerischen Studiengesellschaft für rationelle Verwaltung" an unserer Hochschule im Frühjahr 1964.

Unser Personalverband hat vom Finanzdepartement auch schon Kostenbeiträge für die Besucher der Verwaltungskurse erwirkt.

Die eigentlichen Verbandsveranstaltungen zur Weiterbildung des Personals, vorab die früher mannigfaltigen Winterprogramme, sind nach der Mitte der Fünfzigerjahre in ein - hoffen wir vorübergehendes - Stadium der Krise eingetreten. - Im Jahr 1958 hat auf einen Vorstoss von Seiten unseres Verbandes der Regierungsrat dem weiblichen Personal den vorgeschlagenen freien halben Tag zum Besuch der SAFFA nicht bewilligt. Doch hielt in diesem Jahr Dr. Alfred Hummler einen Vortrag über "Die Schweiz und die wirtschaftliche Integration Europas". - An der Hauptversammlung 1959,

verbände Prof. Dr. W. Geiger über "Wachsende Verwaltung - Ursachen und Folgerungen". Im Herbst 1965 fand eine Besichtigung der neugebauten Strafanstalt Saxerriet mit Kurzreferaten von Direktor Schütz und Verwalter Fehr statt und im Herbst 1966 zum zweiten Male eine solche der Heil- und Pflegeanstalt Wil.

Unser gegenwärtiger Verbandspräsident Dr. Léon Straessle äusserte im Jahresbericht 1965 den Wunsch: "Es dürfen die Anliegen ideeller Art nicht vergessen werden. Diesbezüglich öffnet sich dem Verband ein breites Tätigkeitsfeld, das mit den Stichworten 'Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen' oder 'berufliche Weiterbildung' und 'Nachwuchsprobleme' nur etwas angedeutet sei. Es sollte in dieser Richtung Entscheidendes getan werden." Nach einigen Worten über die neueste Entwicklung der Besoldungen im Jahresbericht 1955 mahnte Dr. Straessle erneut: "Aber - und darauf möchte ich erneut, nachdem ich dies bereits im Jahresbericht 1965 getan habe, hinweisen - die Postulate einer richtig konzipierten Standespolitik können und dürfen sich nicht in Fragen rein materieller Natur erschöpfen. In dieser Richtung verbleibt dem Verband eine weitere entscheidende Aufgabe, der es in Zukunft gerecht zu werden gilt." Durch die bildende Tätigkeit kann der "Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung" der Regierung und dem Kanton, von denen er sonst immer nur fordern muss, zur Kompensation auch etwas wertvolles bieten, nämlich ein möglichst gutes und harmonisch zusammenarbeitendes Personal. Damit gewinnt der Verband an Durchschlagskraft, was wiederum dem Personal zugute kommt.

Wohltätigkeit wurde in unserem Verband immer frei, ohne jeden statutarischen Zwang geübt. Ende 1956 beteiligte man sich an der Ungarenflüchtlingshilfe. - Im Jahr 1961 opferten unsere Angestellten in verdankenswerter Weise einen grossen Betrag für die Aktion "St. Gallen hilft den Vergessenen".

Ausblick

Die obigen Ausführungen beweisen, dass der "Personalverband der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung" während seines 50-jährigen Bestehens zum Wohle des Staatspersonal in zäher und ausdauernder Arbeit Wesentliches zustande gebracht hat. Er kämpfte für seine Postulate oft Jahre, bisweilen sogar Jahrzehnte lang, liess sich bei wiederholtem Anprallen nicht abschrecken, wartete auf den günstigen Moment, um sich neu und besser einzusetzen. Oft arbeitete die Zeit gegen, oft aber auch für unsere Ziele. Wir dürfen uns auch heute, in Zeiten relativen Wohlergehens, nicht beirren lassen. Die heutige Situation weist nicht darauf hin, dass es in den nächsten 50 Jahren immer besser gehen werde. Auch

in Zukunft werden wir uns den Weg erkämpfen müssen. Nach wie vor werden wir um Lohnverbesserungen und Teuerungszulagen zu ringen haben. "Unsere Vorgänger haben zwar viel ausgeführt, aber nicht bis an sein Ende durchgeführt", sagt der alte Seneca, und fügt dem bei: "Erweitern wir, was wir übernommen haben", "faciamus ampliore, quae accepimus!" Es werden neue Proben an uns kommen. Um sie zu bestehen, ist unverbrüchliche Solidarität absolut nötig. Wenn wir einträchtig zusammenhalten, wird man die Stäbe, die unser Kantonswappen zeigt, nicht zerbrechen können. Es ist bemerkenswert, dass es in den letzten fünfzig Jahren trotz grossen Krisen, politischen Umtrieben und nahem Kriegsgeschehen nie zu einem Vertrauensbruch zwischen Regierung und Parlament einer- und unserem Personalverband anderseits gekommen ist. Wir hoffen fest, es bleibe auch weiter so! Gegenseitiges Verständnis wird eine erfolgreiche Partnerschaft gewähren und erhalten, die ihrerseits wieder fruchtbare Erfolge zeitigen wird. Pflegen wir unsererseits unser Berufs- und Standesethos! Bleiben wir nicht im Materiellen verfangen, das allein noch kein Menschenglück zu schaffen vermag. Wahre Freude ist eine Blume des Geistes. Wir hoffen auf weitere erfolgreiche fünfzig Jahre.

T a b e l l e

über die Entwicklung der Löhne an einigen Beispielen dargestellt:

	Kanzlist 2 (Verw.Ang. 2)	Kanzlist 1 (Verw.Ang. 1)	Standes- weibel	Sekre- täradj.	Kantons- Ger.Schr.	Dep. Schr.
1917	2000 -	2800 -	2600 -	4500 -	6000 -	5500 -
1.10.	3000	4000	3600	5800	7500	7000
1918	2400 -	3000 -	3000 -	4500 -	6500 -	5500 -
18.6.	3200	4500	4000	6000	8200	7500
1922	3200 -	3800 -	4000 -	6000 -	7500 -	7500 -
22.12.	5000	6000	6000	8200	10000	10000
1939	3200 -	4200 -	4400 -	5700 -	7200 -	7200 -
9.12	5100	6050	6200	8100	10300	10300
1946	5000 -	5500 -	6000 -	8000 -	10500 -	10500 -
25.4.	7500	8000	8500	11000	14000	14000
10.5.						
47/48	5000 -	5750 -	6250 -	8250 -	11000 -	11000 -
*)	7500	8750	9250	11750	15000	15000
1955	6500 -	7500 -	9000 -	12000 -	14000 -	14000 -
15.4.	8500	10000	11500	15000	18000	18000
1961	10300 -	12000 -	13700 -	18800 -	23200 -	23200 -
5.5.	12900	15000	17100	23500	29000	29000
1966	12200 -	13400 -	16100 -	22100 -	27200 -	28400 -
30.9.	15200	16800	20100	27600	34000	35500

*) Gemäss Nachträgen zur Dienst- und Besoldungsordnung 1946 vom 6. Oktober/25. November 1947 und 12. November 1948

Mitgliederbestand

1917	30. Oktober	86	nach der Gründung am 26. Oktober
1918	4. Januar	99	
	23. Januar	102	von ca. 150 Funktionären in der engeren
	Ende Dezember	141	Zentralverwaltung in St. Gallen
1919	31. Dezember	170	
1921	Ende November	165	Abnahme wegen Aufhebung der kriegs-
			wirtschaftlichen Aemter
1922		171	
1930	31. Dezember	173	Strassenmeister, Bezirksförster und
			Rheinbauleitung eingegliedert
1931		182	
1932	31. Dezember	216	
1933	31. Dezember	206	
1934	1. Januar	208	
1935	1. Januar	199	
1936	1. Januar	201	
1937	1. Februar	196	
1938		197	
1940		200	
1941		245	Werbeaktion
1942		254	
1943		260	
1944		285	Werbeaktion
1945	31. Dezember	300	
1946	31. Dezember	338	
1947	31. Dezember	352	
1948	31. Dezember	374	
1949	31. Dezember	423	
1950	31. Dezember	427	
1951	31. Dezember	411	
1952	31. Dezember	438	
1953	31. Dezember	456	
1954	1. Januar	455	
1955	1. Januar	450	
1956	1. Januar	447	
1957	1. Januar	452	
1958	1. Januar	445	im Verlauf des Jahres auf 412 abgesunken
1959	1. Januar	421	
1960	1. Januar	433	Im Verlauf des Jahres auf 443 angestiegen
1961	31. Dezember	447	
1962	31. Dezember	466	
1963	31. Dezember	543	Eingliederung der Sektion Kantonsspital
1964	31. Dezember	522	
1965	31. Dezember	536	
1966	31. Dezember	538	

Höhe der Mitgliederbeiträge

<u>Jahr</u>	<u>Aktive</u>	<u>Passive (Pensionierte)</u>
1918	Fr. 1.--	
1919	4.--	
1920	4.--	
1921	4.--	
1924/26	2.--	
1933	3.--	
1934	4.--	
1935	4.--	
1936	4.--	
1937	4.--	
1938	4.--	
1939	2.--	
1940	2.--	
1941	4.--	
1942	4.--	
1943	4.--	
1944	4.--	
1945	4.--	
1946	6.--	
1947	6.--	
1948	8.--	
1949	8.--	4.--
1950	8.--	4.--
1951	8.--	4.--
1952	8.--	4.--
1953	8.--	4.--
1954	8.--	4.--
1955	8.--	4.--
1956	8.--	4.--
1957	10.--	4.--
1958	10.--	4.--
1959	10.--	4.--
1960	10.--	4.--
1961	10.--	4.--
1962	10.--	4.--
1963	10.--	4.--
1964	10.--	4.--
1965	15.--	5.--
1966	15.--	5.--
1967	15.--	5.--

Verbandspräsidenten

Werner Imholz, Sekretär des Militärdepartements	1917 - 1921
Dr. Otto Rohner	1921 - 1926
Dr. Lengweiler, Kantonsrat	1926 - 1930
Josef Scherrer, Nationalrat	1930 - 1932
Dr. Arnold Saxer, Nationalrat	1932 - 1937
Heinrich Tanner, Bezirksförster	1937 - 1940
Ernst Gross, Kantonsrat	1940 - 1945
Felix Walz, Kantonsrat	1945 - 1947
Emanuel Bangerter, Kantonsrat	1947 - 1959
Dr. Hans Ammann, Direktor der Taubstummenanstalt	1959 - 1965
Dr. Léon Straessle, Kantonsrichter	ab 1965

Vertretungen im Zentralverband

Gebhard Eichmann, Steuerkommissär	Revisor	1948 - 1950
Josef Rohner, Departement des Innern	Revisor	1950 - 1952
Bangerter Emanuel, Kantonsrat, Präsident	Vorstandsmitglied	1951 - 1959
Schlegel Werner, Kontrollbeamter	Vorstandsmitglied	ab 1965

Verbandsvorstand: Amtsdauer 1967/68

<u>Charge</u>	<u>Name und Vorname</u>	<u>Amt</u>	<u>Stellung</u>
*Präsident	Dr.iur.Léon Straessle	Kantonsgericht	Kantonsrichter
*Vizepräs.	Werner Schlegel	Dep.des Innern	Revisor
*Sekretär	Ruedi Kiener	Erziehungsdep.	Verw.Adjunkt
*Kassier	Robert Müggler	Staatskassa	Adjunkt
*Protokoll- führerin	Marie-Theres Baumer	Bezirksgericht	Verw.Beamtin
*Beisitzer	Josef Hegner	Steuerverw.	Steuerkommissär
*	Josef Rohner	Oeff.Fürsorge u.Stiftungsaufs.	Abteilungschef
*	Kaspar Schlegel	Arbeitsamt	Abteilungschef
	Leo Bütler	Bez.Forstamt	Bezirksförster
	Fridolin Dudli	Kant.Amt für Gewässerschutz	Techniker
	Max Gauch	Kant.Laborato- rium	Verw.Adjunkt
	Josef Karrer	Kantonsspital	Op.Pfleger
	Rudolf Matzig	Militärdep.	Verw.Adjunkt
	Paul Reiffer	Kantonsspital	Portier
	Rudolf Riedhauser	--	pensioniert
	Kurt Roth	Ausgleichskasse	Beamter
Revisoren	Paul Casserini	Rheinbauleitg.	Kassier
	Heinrich Frey	Zeughausverw.	Kassier
	Eduard Wenk	Meliorations-u. Vermessungsamt	Techn.Beamter

* = im Ausschuss

Quellenangaben

Jahresberichte des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung 1918-1920, 1924-1930, 1932-1935, 1941, 1944-1954, 1958-1966

Kanton St. Gallen: Gesetzessammlung, ab 1917

Protokoll des Grossen Rates des Kantons St. Gallen 1917-1957

Protokoll des Regierungsrates des Kantons St. Gallen 1917-1955

Protokolle des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung 1917-1922, 1937-1956

Schlegel Werner: Orientierung über die Revision der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal, gegeben an der Hauptversammlung vom 28.3.1966. Weitere Orientierung, gegeben an der Versammlung vom 27.6.1966. 2 Manuskripte

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 11.-25. Jahrgang, Zürich 1911-1924

Statuten des Personalverbandes der kantonalen st. gallischen Zentralverwaltung 1917, 1948, 1964

Tschabold Alfred: Standespolitik des Staats- und Gemeindepersonals in der wachsenden Wirtschaft. 2. Auflage, Bern 1965

ZV-Mitteilungen. Offizielles Organ des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz 1944-1967